

D 37

Verordnung der Personalkommission Heimberg

vom 18. Oktober 2021

Der Gemeinderat Heimberg beschliesst auf Antrag des Begleitausschusses Personalleitbild folgende Verordnung der Personalkommission Heimberg:

Geltungsbereich

Art. 1

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für das Personal im öffentlich-rechtlichen und im privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis.

Zielsetzung

Art. 2

Die Personalkommission fördert den Austausch zwischen Arbeitgeberin (Gemeinde Heimberg) und deren Mitarbeiter*innen. Sie orientiert sich und ihre Zielsetzungen am aktuellen Personalleitbild und am Massnahmenplan der Gemeinde Heimberg.

¹ Sie trägt nach ihren Möglichkeiten dazu bei, dass die Massnahmen des Leitbildes bearbeitet und umgesetzt werden. Sie informiert anlässlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

Aufgaben

Art. 3

Die Personalkommission leistet ihren Beitrag zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und einem positiven Arbeitsklima innerhalb der Gemeindebetriebe. Die Kommission

¹ vertritt gemeinsame Interessen der Mitarbeitenden der Gemeinde Heimberg gegenüber der Abteilungsleiterkonferenz, dem/ der Personalchef*in sowie dem Gemeinderat.

² ist insbesondere bei Stellungnahmen zu Änderungen des kommunalen Personalrechtes zu konsultieren/ beizuziehen und vertritt die Interessen der Mitarbeiter*innen.

³ organisiert jährlich Anlässe (mind. 1-2 pro Jahr), die der Betriebskultur und dem Arbeitsklima förderlich sind. An einem der Anlässe wird vorgängig die Vollversammlung für das Personal vorausgehen.

⁴ ist besorgt, dass den Bereichen Unternehmenskultur, Wertschätzung, Konflikt- und Fehlerkultur Rechnung getragen werden (z.B. initiieren von teambildenden Anlässen/ Weiterbildungen/ Workshops).

⁵ steht im Dialog mit den Vorgesetzten (Personalchef*in/ Abteilungsleiter*innen) der Gemeinde.

⁶ unterstützt und begleitet den/die Personalchef*in bei Bedarf bei der Personalumfrage und deren Auswertung.

⁷ kann bei allgemein-personellen Anliegen kontaktiert werden, die nicht in der Linie der Abteilungsleitungen oder dem/der Personalchef*in Platz finden und beratende und/oder vernetzende Aufgaben wahrnehmen.

⁸ führt mindestens 1x pro Jahr auf Einladung der Personalkommission einen Dialog mit den Gemeinderät*innen von Heimberg, in dem gegenseitig Anliegen, Erwartungen und Wünsche formuliert und besprochen werden können.

Vertretung
Pensionskasse

Art. 4

Vertretung im Ausschuss Pensionskasse

Die Personalkommission stellt ein Mitglied als Vertreter*in des Personals im Ausschuss Pensionskasse zur Verfügung. Diese ist dafür besorgt, dass wichtige Informationen dem Personal der Gemeinde kommuniziert werden.

Antragsrechte	Art. 5	<p>¹ Sämtliche Mitarbeiter*innen, die gemäss Art. 1 der Verordnung unterstellt sind, können der Kommission Vorschläge und Anregungen zur Behandlung unterbreiten.</p> <p>² Die Kommission hat Antragsrecht gegenüber den entscheidungsbefugten Stellen.</p>
Kompetenzen	Art. 6	<p>Sie verfügt über ein eigenes Budget (Fr. 2000.- /Jahr).</p>
Zusammensetzung der Kommission/ Amtsdauer/ Ersatz	Art. 7	<p>Jede Abteilung der Gemeinde Heimberg stellt eine*n Vertreter*in der Personalkommission zur Verfügung. Namentlich: Präsidiales/ Finanzverwaltung/ Soziales/ Bauverwaltung/ Hausdienst-Werkhof/ Schule-Tagesschule</p> <p>¹ Die Vertretung wird durch die gesamte Abteilung vorgeschlagen und für jeweils vier Jahre gewählt.</p> <p>² Löst ein Kommissionsmitglied das Dienstverhältnis mit der Gemeinde Heimberg auf, scheidet es automatisch aus. Die entsprechende Abteilung delegiert die Nachfolge.</p> <p>³ Die Kommission ist in der Abteilung Präsidiales angesiedelt.</p>
Geschäftsführung	Art. 8	<p>Die Kommission ordnet ihre Geschäftsführung im Rahmen dieser Verordnung selbst. Sie tritt 6 mal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie kann maximal zwei weitere Sitzungen einberufen, wenn es die hängigen Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.</p> <p>¹ Die Kommission konstituiert sich selbst.</p> <p>² Die Sitzungen der Kommission finden in der regulären Arbeitszeit statt und können als solche gerechnet werden. Somit entfällt ein Anspruch auf Sitzungsgelder.</p> <p>³ Die Kommission führt ein Beschlussprotokoll zu Händen des Personals, der Abteilungsleiterkonferenz sowie dem Gemeinderat via Verteiler per Email.</p>
Inkrafttreten	Art. 9	<p>¹ Die Personalkommission löst den bis 31.12.2021 durch den Gemeinderat Heimberg eingesetzten Begleitausschuss Personalleitbild per 01.01.2022 ab.</p> <p>² Die vorstehende Verordnung tritt per 01.01.2022 in Kraft.</p>

Heimberg, 18. Oktober 2021

GEMEINDERAT HEIMBERG



Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber